

Kurzfassungen der Beiträge

I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010

01

Der SRH bescheinigt für das Hj. 2010 unbeschadet der in den einzelnen Beiträgen dargestellten Prüfungsergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Er empfiehlt jedoch, die Staatsbetriebe, für die wiederholt keine Jahresabschlüsse vorliegen, bis zum Vorliegen aussagefähiger Jahresabschlüsse von der Entlastung für das Hj. 2010 auszunehmen. Das betrifft für das Hj. 2010 die Staatsbetriebe Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen und Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

02

Die positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft spiegelt sich im abgeschlossenen Haushalt des Jahres 2011 wider. So wurden Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 1,3 Mrd. € erzielt. Der Haushalt konnte ohne Bewirtschaftungsmaßnahmen und Auflösung von Rücklagen ausgeglichen werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wird mit Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen über dem Niveau des bisherigen Rekordjahres 2008 gerechnet. Danach wird gegenüber der letzten Steuerschätzung für die Jahre 2013 bis 2016 von jährlich rd. 450 bis 500 Mio. € mehr Steuereinnahmen ausgegangen.

Trotz dieser positiven Entwicklung steht der Freistaat in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Im Wesentlichen geht es dabei um die strukturellen Grundprobleme, wie den Rückgang der Osttransfermittel, die Auswirkungen der demografischen Entwicklung, den Rückgang der EU-Fördermittel und die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse.

Vor dem Hintergrund der genannten Probleme gilt es, die Ausgaben an die Einnahmen anzupassen. Zur Wahrung der intergenerativen Gerechtigkeit müssen die kommenden Haushalte zukunftsorientiert geplant und beschlossen werden. Der SRH hat im Jahresbericht Anregungen zur Umsetzung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft gegeben.

Die zunehmende Abhängigkeit von den Steuereinnahmen und steuerinduzierten Einnahmen wird die Bedeutung von Rücklagen als Instrument der Vorsorge zum Ausgleich von Konjunkturschwankungen erhöhen. Um ein vorzeitiges Auflösen der Rücklagen zu verhindern, sollte zumindest im HG eine entsprechende Zweckbindung festgelegt werden und perspektivisch eine Pflicht zur Rücklagenbildung in der Verfassung verankert werden.

Der SRH erwartet eine über die mittelfristige Finanzplanung hinausgehende strategische Planung. Die vom SMF an das ifo Institut in Auftrag gegebene Projektion der Einnahmen bis zum Jahr 2025 kann dabei nur ein Anfang sein. Langfristprognosen müssen fortgeschrieben und um die Ausgabenseite ergänzt werden.

3 Nebenhaushalte

Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im Hj. 2010 auf rd. 2,9 Mrd. €. Damit wurden etwa 17,5 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes an Nebenhaushalte ausgereicht. 19,3 % der Beschäftigten des Freistaates Sachsen waren 2010 allein in den Staatsbetrieben und Hochschulen beschäftigt.

Der SRH hat mit der Prüfung der HR 2010 schwerpunktmäßig die Sondervermögen ressortübergreifend geprüft und hat aufgrund seiner Feststellungen die folgenden Empfehlungen gegeben.

Die Zuführungen sowie die Bestände der Sondervermögen sind zutreffend und nachprüfbar auszuweisen. Auf eine sorgfältige Erstellung der Anlagen zur HR ist zu achten. Für die Ressorts sind einheitliche Vorgaben zum Umgang und zur Darstellung von Sondervermögen zu erstellen. Die Zinseinnahmen aus Sondervermögen sind in der HR korrekt und nachvollziehbar auszuweisen. Zuführungen aufgrund von Zinseinnahmen an die Sondervermögen sind einheitlich zu berücksichtigen.

Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel außerhalb des Kernhaushaltes und damit außerhalb kameralistischer Haushaltsgrundsätze führt zu keinem Transparenzgewinn. Die Aussagekraft des Kernhaushaltes wird geschwächt. An die Errichtung von Sondervermögen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4 Staatsschulden

Für das Hj. 2010 weist die HR eine haushaltsmäßige Verschuldung in Höhe von 11,826 Mrd. € aus. Diese setzt sich zusammen aus 6,544 Mrd. Kreditaufnahmen am Kreditmarkt, 2,328 Mrd. Kreditaufnahmen bei öffentlichen Haushalten und 2,953 Mrd. € noch nicht valuierten Kreditaufnahmen gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 HG 2009/2010.

Zu den Schulden des Freistaates gehören nicht nur die o. g. Schulden, sondern auch die sog. impliziten Schulden, zu denen u. a. die Pensionsverpflichtungen zählen. Die impliziten Schulden werden auch als verdeckte Schulden bezeichnet, da sie nicht aus dem Haushaltsplan oder der HR ersichtlich sind. Die impliziten Schulden übersteigen die Kreditschulden fast um das Doppelte. Den größten Anteil machen die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung (18,7 Mrd. €) aus. Der SRH mahnt daher die Verankerung des zur Begrenzung der impliziten Verschuldung eingerichteten Generationenfonds in der Sächsischen Verfassung an.

5 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung nach Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. § 80 Abs. 2 und § 86 SÄHO enthält einen bewerteten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Freistaates zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Somit können der Ressourcenverbrauch sowie künftige Belastungen für den Staatshaushalt abgebildet werden. Bei der Gliederung der Vermögensrechnung und der Bewertung der Positionen hat sich das SMF an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angelehnt. In Abstimmung mit dem SRH erfolgt der Aufbau der Vermögensrechnung schrittweise.

Der SRH sieht in der gesonderten Ermittlung der Daten für die Vermögensrechnung als Nebenrechnung eine Ursache für die Fehleranfälligkeit der

Daten. Die Einführung eines integrierten Buchführungssystems würde die Qualität der Vermögensrechnung deutlich erhöhen.

Erstmals wurden die Werte der kaufmännischen Jahresabschlüsse der Technischen Universität Dresden, der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und der Technischen Universität Chemnitz in der Vermögensrechnung unter den „Sonstigen Anteilsrechten - Hochschulen“ in Höhe von 287 Mio. € erfasst. Weder die Universität Leipzig noch die Fach- und Kunsthochschulen wurden abgebildet. Ein vollständiger Ausweis der Hochschulen in der Vermögensrechnung ist nicht gegeben. Die Abbildung der Jahresabschlüsse der Hochschulen in der Vermögensrechnung hält der SRH für besonders wichtig, da diese nicht in der HR ausgewiesen sind.

6 Sondervermögen Grundstock

06

Im Verlaufe des Hj. 2010 hat sich der Bestand des Grundstocks von anfänglich rd. 342,2 Mio. € auf rd. 229,0 Mio. € zum Ende des Jahres verringert. Die Reduzierung des Grundstockbestandes um rd. 113,2 Mio. € resultiert hauptsächlich aus der Abführung von 126,2 Mio. € an den Garantiefonds¹. Dabei handelt es sich um den anteiligen Verkaufserlös der Landesbank Sachsen AG, der seinerzeit dem Grundstock zufluss.

Im Hj. 2011 weist der Grundstockstatus im Vergleich zu den Vorjahren hohe Einnahmen (230,8 Mio. €) und Ausgaben (219,4 Mio. €) aus. Dem Freistaat Sachsen flossen aus dem Verkauf von Anteilen an der Sachsen-Finanzgruppe in 2011 rd. 215,1 Mio. € zu. Nach den Regelungen des SächsGaFoG war dieser zunächst vom Grundstock vereinnahmte Betrag über den Haushalt an den Garantiefonds abzuführen.

In den nächsten Jahren (bis 2015) soll sich der Grundstockbestand zwischen 168 und 182 Mio. € bewegen.

II. Allgemeines

7 Kosten für Veröffentlichungen, Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeit

07

Der SRH hat im Rahmen der Haushaltsprüfung 2010 in allen Ressorts eine stichprobenweise Belegprüfung in der Gruppe 531 – Kosten für Veröffentlichungen, Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Er hat festgestellt, dass die Bewirtschaftung der Gruppe 531 in den Ressorts sehr uneinheitlich ist. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung und Abgrenzung zu anderen Gruppen. Der SRH hält allgemeine Regelungen z. B. im Gruppierungsplan oder in den Haushaltsaufstellungsschreiben für notwendig, um eine ressortübergreifend einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Die Hinweise des SRH sind dabei zu beachten.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind unbedingt einzuhalten. Unzulässige Ausgaben, insbesondere Geschenke und Bewirtungen für Mitarbeiter, sind zu unterlassen.

¹ Das HBG 2011/2012 enthält unter Art. 4 das Sächsische Garantiefondsgesetz (SächsGaFoG), mit dem das Sondervermögen „Garantiefonds“ errichtet wird. Das Sondervermögen „Garantiefonds“ übernimmt ab dem 29.12.2010 u. a. alle dem Freistaat Sachsen in Bezug auf die Landesbank Sachsen AG zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Ansprüche.

8 Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung von SMK, SMS, SMUL und SMWA/Innenrevision

Die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung waren unzureichend.

Die Funktion des Ansprechpartners Anti-Korruption ist zu stärken.

Der Freistaat Sachsen sollte neben dem Ansprechpartner Anti-Korruption einen Rechtsanwalt als Vertrauensanwalt installieren.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des SRH waren die Maßnahmen zur Prävention von Korruptionsrisiken mit Ausnahme des Geschäftsbereiches des SMUL unzureichend. Der SRH hält die Einrichtung einer wirksamen und personell gut ausgestatteten Innenrevision in allen Ministerialbereichen für erforderlich. Ein risikoorientierter Prüfungsansatz der Innenrevision war nicht in allen geprüften Bereichen vorhanden. Teilweise fehlte es vollständig an Prüfplänen. Die vom SRH schon während der örtlichen Erhebungen in den einzelnen Geschäftsbereichen angesprochenen Problemfelder wurden zum Anlass genommen, die festgestellten Mängel zu beheben.

Der Umstand, dass der Ansprechpartner Anti-Korruption nicht berechtigt ist, über ihm bekannt gewordene straf- oder disziplinarrechtlich relevante Korruptionssituationen Stillschweigen zu wahren, hat zur Folge, dass die befragten Ansprechpartner nach eigenen Aussagen durchschnittlich jährlich zweimal kontaktiert wurden. In kaum einem Fall hat ein Bediensteter dem Ansprechpartner Anti-Korruption einen Korruptionsverdacht mitgeteilt. Es ist lebensfern anzunehmen, dass Bedienstete gegenüber dem Ansprechpartner Anti-Korruption über korruptive Sachverhalte berichten, ohne dass deren Anonymität gewährleistet ist. Das Spannungsverhältnis zwischen dem berechtigten Wunsch des Hinweisgebers nach Anonymität auf der einen Seite und der Möglichkeit des Anschwärzens auf der anderen Seite könnte durch einen Rechtsanwalt als Vertrauensanwalt gelöst werden.

Der Freistaat Sachsen sollte daher neben dem Ansprechpartner Anti-Korruption einen Rechtsanwalt als landesweit tätigen Vertrauensanwalt installieren.

III. Staatsverwaltung

9 Quartiersmanagement im Freistaat Sachsen

Mehrfach hatten die geprüften Kommunen trotz langjähriger Förderung das Ziel, die städtebaulichen Entwicklungsgebiete sozial aufzuwerten, noch nicht erreicht. Der weitere Fördermitteleinsatz ist grundsätzlich darauf auszurichten, dass die Förderziele in einem vertretbaren Zeitraum realisiert werden.

Der Erfolg der Quartiersmanager war häufig nicht messbar. Dazu bedarf es einer Konkretisierung und Festlegung der erwarteten Ergebnisse. Es fehlt bisher ein einheitliches Anforderungsprofil für die Quartiersmanager, sodass ein vergleichbarer Standard der Aufgabenerledigung nicht erreicht werden konnte.

Der SRH hat 6 Zuwendungsempfänger mit insgesamt 10 Fördergebieten der Sozialen Stadt ausgewählt und die Mittelverwendung aus dem Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale Stadt“ (SSP) geprüft. In den geprüften Gebieten werden sowohl auf Verwaltungs-

als auch auf Quartiersebene Quartiersmanagementaufgaben wahrgenommen.

Die auf Verwaltungsebene bestehenden Ansätze der Vernetzung von Dezernats- und Amtsbereichen sind zu verstetigen und auszubauen. Integrierte Stadt(teil)entwicklung muss zur Daueraufgabe der Kommunalverwaltung werden, damit die Nachhaltigkeit der örtlichen Erneuerungsprozesse nach Auslaufen des SSP gesichert werden kann. Auch die ämterübergreifende Kooperation durch einen Gebietsbeauftragten und die Schaffung von Sozialraumbudgets sind denkbar.

Für die Beauftragung der eingesetzten Quartiersmanager fehlt bisher ein einheitliches Anforderungsprofil, sodass ein vergleichbarer Standard der Aufgabenerledigung nicht erreicht werden konnte. Auch die im Jahresarbeitsprogramm der Quartiersmanager enthaltenen Angaben waren oft wenig konkret und damit im Grunde nicht prüffähig. Der Erfolg der Tätigkeit der Quartiersmanager war deshalb häufig nicht messbar. Dazu bedarf es einer Konkretisierung und Festlegung der erwarteten Ergebnisse. Stärker als bisher ist auf eine sowohl die Verwaltung als auch das Quartiersmanagement bindende Strategie und auf eine Arbeitsteilung zwischen den Ebenen zu achten.

Der weitere Fördermitteleinsatz in den Fördergebieten der „Sozialen Stadt“ ist unter Berücksichtigung des bisherigen Stabilisierungsgrades, der noch erzielbaren Nachhaltigkeitseffekte und im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen zu überprüfen, um das Förderziel doch noch in einem vertretbaren Zeitraum zu erreichen.

10 Unterbringung der Polizeidirektion Westsachsen

10

Das SMI hat dem Kabinett ohne Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen Vorschläge zur Polizeireform 2005 unterbreitet.

Die Großen Baumaßnahmen Polizeidirektion Grimma und Polizeidirektion Torgau wurden unverändert fortgeführt, obwohl deren Bedarf im Zuge der Reform entfallen konnte.

Das in Grimma errichtete moderne Führungs- und Lagezentrum der sächsischen Polizei wurde bis heute nicht in Betrieb genommen.

Allein im Bereich Polizeidirektion Westsachsen sind Investitionen in Millionenhöhe für Bau und Ausstattung vergeblich erfolgt.

Das SMI hat dem Kabinett seine Vorschläge für die Polizeireform 2005 ohne Untersuchung und Einbeziehung der zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen bei der Unterbringung vorgelegt. Selbst kostenintensive laufende Große Baumaßnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Die Großen Baumaßnahmen in Grimma und Torgau liefen unverändert weiter. Dies, obwohl bereits seit Ende 2002 feststand, dass das Personal der neu gebildeten Polizeidirektion Westsachsen nicht vollumfänglich untergebracht werden konnte und das Führungs- und Lagezentrum in Torgau nicht mehr benötigt wurde.

Aktuell nimmt die Polizeidirektion Westsachsen für ihr Führungs- und Lagezentrum sowohl Räumlichkeiten in der landeseigenen Immobilie in Grimma als auch angemietete Räumlichkeiten im Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf in Anspruch.

11 Bewirtschaftung der polizeieigenen Kraftfahrzeugwerkstätten und Beschaffung von Dienstfahrzeugen der Polizei

Die Leistungsbemessung bei den Kfz-Werkstätten der Polizei basiert auf einer fehlerhaften Kostenerhebung aus dem Jahr 2006.

Im Bereich der Instandsetzung von Polizeifahrzeugen wurden Leistungen in Höhe von jährlich rd. 3,5 Mio. € dem freien Wettbewerb durch Freihändige Vergaben entzogen. Auch bei der Beschaffung von Polizeifahrzeugen wurde regelmäßig gegen vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen.

Vorgaben des SMF zur Beschaffung von Dienstfahrzeugen werden von der Polizei nicht eingehalten. Der mit dem SMF vereinbarte Fahrzeugbestand der Polizei wurde regelmäßig um mehr als 10 % überschritten.

Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2010 unterhielt die sächsische Polizei 8 polizeieigene Kfz-Werkstätten. Zur Ermittlung der Leistungen der polizeieigenen Werkstätten und zum Vergleich der Leistungen der eigenen Werkstätten mit denen der freien Wirtschaft verwandte die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen noch im Jahr 2012 einen auf den Kosten des Jahres 2006 basierenden Stundenverrechnungssatz, der fehlerhaft gebildet und trotz Änderung in der Auftrags- und Kostenlage nicht fortgeschrieben worden war. Ein aussagekräftiger Vergleich der eigenen Kosten mit den Kosten dritter Werkstätten war auf dieser Basis jedoch nicht möglich. Der fehlerhaft berechnete Stundenverrechnungssatz diente als Grundlage für die Entscheidung der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste zur Vergabe von Fremdleistungen.

Ersatzteile wurden in den einzelnen polizeieigenen Kfz-Werkstätten uneinheitlich beschafft. Nicht in jeder Werkstatt wurden vor der Auftragerstellung 3 Vergleichspreise eingeholt. Die Vergabe von Aufträgen an Fremdwerkstätten erfolgte regelmäßig ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten. Rahmenvereinbarungen wurden vergaberechtswidrig grundsätzlich freihändig vergeben. Aufträge zur Beschaffung von Reifen werden seit dem Hj. 2007 freihändig vergeben, obwohl der jährliche Auftragswert den Schwellenwert für EU-Vergabeverfahren übersteigt.

In den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2007/2008 vereinbarte das SMF mit dem SMI den Abbau des Fuhrparks der Polizei auf eine Zahl von 2.400 Fahrzeugen. Um den vereinbarten Abbau umsetzen zu können, führte das SMI eine neue, dem Wortlaut der VwV-DKfz widersprechende, Zählweise für Dienstfahrzeuge ein. Fahrzeuganhänger und Arbeitsmaschinen, die nach dem Wortlaut der VwV-DKfz zum Fahrzeugbestand zu zählen sind, wurden bspw. nach dem neuen System nicht mehr erfasst.

Nach Mitteilung des SMI kaufte die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen im Prüfungszeitraum 688 neue Dienst-Kfz. Hiervon wurden 148 Fahrzeuge (21,5 %) im Wege der Freihändigen Vergabe beschafft. Dabei erfolgte bei insgesamt 170 durchgeführten Vergabeverfahren die Auftragsvergabe in 116 Fällen (ca. 70 %) freihändig.

12 Sächsische Schlösserverwaltung – Erfolgskontrolle

Gesetzliche Voraussetzungen zur Führung eines Staatsbetriebes wurden über Jahre nicht erfüllt. Das gleichzeitige Erreichen verschiedener Ziele des Staatsbetriebes misslang. Eine Fortführung des Staatsbetriebes oder eine Gründung einer GmbH ist nur zulässig, wenn kurz-

fristig eine funktionsfähige Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet wird.

Das SMF hat es über Jahre hin unterlassen, den Veränderungen der Organisationsform der Sächsischen Schlösserverwaltung die gesetzlich geforderten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem. § 7 Abs. 2 SächsHO voranzustellen. Die verschiedenen Ziele, welche mit der Gründung des Staatsbetriebes im Jahr 2003 verbunden wurden, konnten nicht in gleichem Maße erreicht werden. Daneben verfügt der Staatsbetrieb nicht über die gesetzlich geforderten betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente. Diese sind aber Voraussetzung für einen Wechsel der Rechtsform hin zur GmbH, wie er für die nahe Zukunft geplant ist. Die betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente sind kurzfristig einzuführen. Andernfalls müsste konsequenterweise überlegt werden, die Bewirtschaftung der sächsischen Schlösser, Burgen und Gärten in den kameraleen Haushalt des Freistaates zurückzuführen.

13 Sportförderung – Stiftung Sporthilfe Sachsen

13

Die Höhe privater Zustiftungen und Spenden blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Die Stiftung arbeitete an der Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren.

Zustiftungen zu der im Jahr 2000 vom Landessportbund Sachsen e. V. (LSB) gegründeten Stiftung erfolgten mit Ausnahme des institutionell geförderten LSB und seiner Gesellschaften grundsätzlich nicht durch Private, sondern weitgehend durch den Freistaat selbst.

Sinkende Spenden aufgrund des hart umkämpften Fundraisingmarktes, geringe Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und der fehlende reale Bestandserhalt des Grundstockvermögens begrenzten den Spielraum für die Erfüllung des Stiftungszwecks stark. Die geringe Wirtschaftlichkeit des Stiftungshandelns und allgemeine Verunsicherungen bei der Sicherheit der Anlage von Geldmitteln lassen eine Förderung von Sportlern in der Organisationsform einer gemeinnützigen bürgerlichen Stiftung und damit Zustiftungen des Freistaates in der gegenwärtigen Situation wenig sinnvoll erscheinen, zumal die Stiftungsmittel weitestgehend seiner Einflussnahme und Kontrolle entzogen sind.

14 Sportförderung – Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.

14

Der Verband konnte die sparsame und wirtschaftliche Verwendung fortlaufender staatlicher Zuwendungen und deren Nachweis nicht gewährleisten. Die Zuwendungsgeber SMK und LSB nahmen ihre Aufsichts- und Kontrollpflichten nicht konsequent wahr.

Der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (SBV) mit Sitz in Leipzig ist einer der mitgliederstärksten Landesfachverbände im Landessportbund Sachsen (LSB). Er erhielt laufende staatliche Zuwendungen zu seinen Projekten Verbands- und Talententwicklung.

Die Buchführung des SBV verstieß grob gegen elementare Grundsätze. Buchungsunterlagen mehrerer Jahre fehlten vollständig. Über vertragliche Zahlungsansprüche und -verpflichtungen hatte er keinen Überblick. Rechnungen wurden teilweise nicht gestellt, Bareinzahlungen erfolgten ohne Beleg. Personalakten und Lohnunterlagen führte der Verband lückenhaft und unsystematisch.

Die Bestimmungen des Vergaberechts wurden missachtet.

Unwirtschaftlich handelte der SBV u. a. bei der Einrichtung einer Außenstelle in der Nähe von Görlitz und beim Kauf eines Kleinbusses.

15

15 Optimierung der IT-Organisation in der sächsischen Staatsverwaltung

Das Projekt „Optimierung der IT-Organisation in der sächsischen Staatsverwaltung“ ist gescheitert. Wesentliche Ursache dafür war eine unzureichende Unterstützung.

Die Staatsregierung hat im Jahr 2005 das Projekt „Optimierung der IT-Organisation in der sächsischen Landesverwaltung“ mit dem Ziel beschlossen, die gesamte IT-Landschaft der Staatsverwaltung bis Ende 2010 neu zu gestalten. Zielstellungen des Projektes waren u. a. die zentrale Bereitstellung aller IT-Leistungen, Harmonisierung, Konsolidierung und Straffung der IT-Landschaft sowie transparenter und effizienter Mitteleinsatz.

Im Ergebnis der Prüfung muss eingeschätzt werden, dass keines der verfolgten Ziele erreicht wurde. Lediglich 4 große IT-Einrichtungen aus den Ressorts des SMI, SMUL und SMF wurden im Zuge des Projektes in den zentralen IT-Dienstleister „Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste“ (SID) überführt. Dort werden die Aufgaben allerdings noch so wahrgenommen wie vorher. Die geplante Überführung der restlichen IT-Aufgaben und des restlichen IT-Personals der Ressorts in den Dienstleister erfolgte nicht ansatzweise. Über die Fortführung des Projektes sind sich die Ressorts uneins.

Bisher sind im Zuge der IT-Organisation rd. 8 Mio. € ausgegeben worden, ohne dass ein adäquater Nutzen erkennbar ist. Die Ursachen für diesen nicht zu akzeptierenden Stand des für die Staatsmodernisierung eminent wichtigen Projektes sind vielfältig. Entscheidend war jedoch eine unzureichende Unterstützung insbesondere durch den Lenkungsausschuss für IT und E-Government. Sofern sich diese nicht grundlegend ändert, muss befürchtet werden, dass auch die jüngst eingeleiteten Maßnahmen zur Neuausrichtung des Projektes ins Leere laufen.

16

16 IT-Fachverfahren forumSTAR

Der sächsische Sonderweg bei der Formularentwicklung für forumSTAR ist teuer. Justizpersonal wird auf Jahre in erheblichem Umfang gebunden.

Eine unzureichende Projektorganisation verzögerte die Programmeinführung.

ForumSTAR ist ein IT-Verfahren für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Es wird von 10 Bundesländern gemeinsam entwickelt. Das Verfahren kostete Sachsen bisher rd. 27 Mio. €. Sämtliche elektronischen Formulare für forumSTAR entwickelt die sächsische Justiz selbst. Damit sind rd. 24 VZÄ Justizpersonal befasst. Alle anderen Länder des Verbundes entwickeln die Formulare gemeinsam. Der eingeschlagene Weg der Eigenentwicklung der Formulare wird künftige Haushalte noch erheblich belasten. Dennoch führte das SMJus vor der Entscheidung der Eigenentwicklung keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch.

Lange Antwortzeiten und Mängel bei den bereitgestellten Formularen stören die Arbeitsabläufe in den Gerichten und verringern die Akzeptanz bei den Nutzern (Richter, Rechtspfleger und Bedienstete der Geschäftsstellen). Eine zeitnahe Evaluation der Nutzerzufriedenheit sollte deshalb veranlasst werden.

Von 2003 bis 2007 hatte Sachsen trotz eines Personaleinsatzes von 43 VZÄ den geringsten Fortschritt bei der Programmeinführung aller beteiligten Länder aufzuweisen. Erst Anfang 2008 wurde das Projekt grundlegend neu organisiert und das Personal um 20 VZÄ aufgestockt. Nur so war es möglich, die bis dahin eingetretenen Verzögerungen zwischenzeitlich weitgehend zu kompensieren. Die Errichtung einer wirksamen Projektorganisation erfolgte viel zu spät.

17 Finanzsicherheit in den Wirtschaftsbetrieben der Justizvollzugsanstalten

17

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung der Geschäftsprozesse in der Arbeitsverwaltung sind unzureichend. Zur Korruptionsprävention ist das vorgefundene Interne Kontrollsystem ungeeignet. Die Beschaffung der Lebensmittel und Arbeitsmittel erfolgte nicht vergaberechtskonform.

Klare Vorgaben zur Geschäftsprozessorganisation in der Arbeitsverwaltung im sächsischen Justizvollzug existieren nicht. Eine Risikoanalyse der Geschäftsprozesse zur Korruptionsprävention hat bei Prüfung nicht vorgelegen. Die Funktionstrennung (Tätigkeiten, die in einem Geschäftsprozess ablaufen, dürfen nicht durch einen Bediensteten allein ausgeführt werden) und das Vieraugenprinzip (keine wesentlichen Vorgänge ohne Gegenkontrolle) werden unzureichend gewährleistet. So war die Trennung der Beschaffung, Annahme und Verwaltung der Lebensmittel nur in 2 von 4 geprüften JVA gewährleistet. Nach Neuordnung der internen Prüfungsverpflichtungen zum 01.01.2011 wurden Kontrollen nicht vollumfänglich durchgeführt.

Die Vergabe der bezogenen Lebensmittel im Umfang von 1,1 Mio. € im Hj. 2010 erfolgte ohne Öffentliche Ausschreibung. Der Gefangenenverpflegungssatz von 2,85 € sei nur bei Annahme tagesaktueller Angebote, der entgeltfreien Lieferung und der Nutzung regionaler Anbieter möglich.

18 Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung

18

Eine vollständige Einbeziehung der Privatisierungserlöse aus dem ehemaligen DDR-Bergbau in die Finanzierung der Braunkohlesanierung könnte den Kofinanzierungsanteil des Freistaates um rd. 140 Mio. € absenken.

Bei der Förderung von Straßen- und Wegebaumaßnahmen im Braunkohlesanierungsgebiet wird der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil nachträglich mit Mitteln der Verwaltungsabkommen-Braunkohlesanierung abgesenkt und die Höchstgrenze der finanziellen Beteiligung des Bundes überschritten. Diese unzulässige Förderung ist einzustellen.

Der SRH hat stichprobenweise die Mittelverwendung der sächsischen Kofinanzierung der zwischen dem Bund und den ostdeutschen Braunkohleländern abgeschlossenen Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung geprüft. Insgesamt haben der Bund und die Länder bisher über 8,5 Mrd. € in die Braunkohlesanierung investiert, darunter der Freistaat Sachsen 770,1 Mio. €.

Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Unternehmen und Liegenschaften des DDR-Bergbaus sind Finanzierungsbestandteil der Verwaltungsabkommen. Ihre Höhe blieb wegen vorrangig zu bedienender Restitutionsansprüche lange ungeklärt. Über die volle Laufzeit der Privatisierungsverträge würden sich unter Anrechnung der bereits eingebrachten Privatisierungserlöse entsprechend der Finanzierungsregelung von 75 %

Bund zu 25 % Länder, die von den Ländern anteilig übernommenen Mitfinanzierungen der Grundsanierung um 472,6 Mio. € vermindern. Der Freistaat Sachsen würde entsprechend seinem Länderanteil von rd. 30 % um 141,8 Mio. € entlastet.

Der SLT sollte die Staatsregierung auffordern, in Abstimmung mit den anderen Braunkohleländern Verhandlungen mit dem Bund zur erneuten Einbeziehung von Privatisierungserlösen als Finanzierungsbaustein der Braunkohlesanierung aufzunehmen.

Das SMWA hat auf Grundlage der Förderrichtlinie zum kommunalen Straßenbau den Höchstfördersatz für die Bundesbeteiligung von 75 % nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ausgeschöpft und den verbleibenden Eigenanteil von 25 % aus dem ebenfalls mit Bundesmitteln teilfinanzierten Verwaltungsabkommen-Braunkohlesanierung abgesenkt. Das ist unzulässig und einzustellen.

19 Fehlverwendung von Mitteln der GA-Förderung in Einzelfällen

Fördermittel in Millionenhöhe wurden unzulässig gewährt. Mängel bei der Durchführung der Förderung führten zu überhöhten Zuschüssen.

Der SRH hat die Verwendung von Mitteln der GA-Förderung in 2007 und 2008 in Einzelfällen geprüft. Insgesamt hat der Freistaat von 2007 bis Mitte 2009 Maßnahmen im Umfang von fast 238 Mio. € gefördert.

Der Stadt Schöneck bewilligte die frühere LD Chemnitz rd. 3,9 Mio. € zur Errichtung eines Parkhauses. Bis 2 Jahre nach Bewilligung war die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht gesichert. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung als Basis für die Zuwendungsentscheidung war fehlerhaft und ungeeignet. Zudem förderte die damalige LD Ausgaben, die vor Bewilligung unter Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen angefallen waren.

Nachdem die Gemeinde Spreetal wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, hat das SMWA die damalige LD Dresden veranlasst, über 2 Jahre rd. 40 Mio. € an staatlichen Fördergeldern durch eine Zusicherung zu binden, ohne dass die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Zuwendungsanträge, die die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind abzulehnen.

Im Fall der Stadt Königstein gewährte die damalige LD Dresden für die Errichtung eines Parkhauses eine Zuwendung von rd. 4,1 Mio. €. Darüber hinaus verpflichtete sich der Freistaat Sachsen zur Zahlung einer „Stellplatzablöse“ von rd. 470 T€. Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Stellplatzablöse bestanden nicht. Die Zuwendung des Freistaates Sachsen und die weitere als „Stellplatzablöse“ bezeichnete Zahlung des Freistaates führten bei einer Gesamtinvestition von 4,7 Mio. € zu einer Bezuschussung von rd. 97 %.

Die Zahlung der sog. „Stellplatzablöse“ hätte von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden müssen. Die GA-Förderung ist daher neu zu berechnen und die Förderhöchstgrenze von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist einzuhalten.

20 E-Government-Projekt „Elektronische Beschaffung“

20

Durch die zügige Einführung der elektronischen Beschaffung sind jährliche Einsparungen in Millionenhöhe erreichbar.

Unter Federführung des SMWA wird am Projekt „Elektronische Beschaffung“ seit dem Jahr 2004 gearbeitet. Das Nutzenspotenzial wurde seinerzeit mit über 10 Mio. € jährlich beziffert. Der SRH hat nach 7 Jahren Projektlaufzeit feststellen müssen, dass sich die Beschaffungssituation in der Staatsverwaltung nur unwesentlich geändert hat. Wegen fehlender Beschaffungsgrundsätze und -standards wird in der Staatsverwaltung noch viel zu teuer beschafft. Wesentliche Ursache für den nicht zu akzeptierenden Stand des Projektes ist unprofessionelles Projektmanagement. Termine wurden regelmäßig nicht eingehalten, der konkrete Nutzen für die Betroffenen nicht nachgewiesen.

Das Projekt soll nunmehr in 2 Schritten umgesetzt werden (Schritt 1: Organisations- und Prozessoptimierung, Schritt 2: durchgängige Einführung der IT-Systemunterstützung). Dabei sollte unbedingt vermieden werden, dass infolge der Neustrukturierung 2 getrennte Projekte entstehen. Sofern dies geschähe, würde sich die Einführung der elektronischen Beschaffung in der Staatsverwaltung weiter verzögern. Jedes Jahr Verzögerung bedeutet Verzicht auf Einsparungen in Millionenhöhe.

21 Influenza-Pandemievorsorge

21

Das SMS hat durch den Abschluss eines Vertrages mit in der Höhe unbegrenzter Haftungsfreistellung ohne gesetzliche Ermächtigung das Budgetrecht des Parlaments verletzt.

Der SRH hat festgestellt, dass das SMS im November 2007 einen Vertrag über die Bereitstellung eines Pandemieimpfstoffes abgeschlossen hat.

Der Vertrag hat u. a. den Impfstoffhersteller von Schadensersatzansprüchen Dritter, Verlusten oder finanziellen Aufwendungen, die aus Ansprüchen und Klagen gegen sie entstehen im Zusammenhang mit der Anwendung, mit der organisatorischen Abwicklung, dem Vertrieb oder der Lagerung des Pandemieimpfstoffes, soweit diese Umstände in der SPC² nicht enthalten sind, freigestellt.

Diese Regelung stellt einen Garantievertrag dar, der eine der Höhe nach unbegrenzte Haftungsfreistellung enthält.

Die Übernahme von Garantien ohne eine der Höhe nach bestimmte gesetzliche Ermächtigung verstößt gegen Haushaltsrecht.

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMS, hat mit der gesamtschuldnerischen Übernahme einer Garantie das Budgetrecht des SLT verletzt.

22 Abwasserabgabe

22

Erhebliche Bearbeitungsrückstände bei der Festsetzung und Verrechnung der Abwasserabgabe sowie deren verzögerte Verwendung behindern zeitnahe Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

² Summary of Product Characteristics.

Der SRH hat die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe - auch hinsichtlich der seit 1999 bereits mehrfach bemängelten erheblichen Arbeitsrückstände - erneut geprüft.

Die Bearbeitungsrückstände bei der Festsetzung und Verrechnung der Abwasserabgabe sind immer noch nicht abgebaut. Damit sind Leistungsansprüche des Freistaates Sachsen in Millionenhöhe noch nicht begründet worden.

Statt die vereinnahmte zweckgebundene Abwasserabgabe baldmöglichst wieder für Ausgleichsmaßnahmen im Gewässerhaushalt einzusetzen, ver-ausgabte das SMUL die jährlichen Vorjahresreste in Höhe von durchschnittlich 20,4 Mio. € nur zur Hälfte. Der mit der Abgabe beabsichtigte Anreiz für private und öffentliche Abwasserproduzenten zur Vermeidung und Verminderung ihrer Schadstoffeinleitungen wurde durch den verzögerten Einsatz der vorhandenen Mittel behindert.

23

23 Wasserentnahmeabgabe

Zu niedrige Abgabesätze, eine nicht gerechtfertigte Abgabebefreiung für die Grundwasserfreimachung und -freihaltung von Braunkohletagebauten sowie die schleppende Verwendung vereinnahmter Mittel in Millionenhöhe für Ausgleichsmaßnahmen behindern das Wirksamwerden der Lenkungs- und Vorteilsausgleichsfunktion der Wasserentnahmeabgabe.

Die 1992 festgelegten Abgabesätze wurden seit 20 Jahren nicht erhöht. Ihre niedrige Höhe behindert das Wirksamwerden der Vorteilsausgleichs- und Anreizfunktion der Wasserentnahmeabgabe.

Die Abgabebefreiung für das Freimachen und Freihalten der Braunkohletagebaue von Grundwasser, soweit dieses ohne vorherige Verwendung wieder in ein Gewässer eingeleitet wird, ist aus Sicht des SRH aufgrund der erheblichen, langfristigen Schädigung des Grundwasserhaushaltes nicht gerechtfertigt. Der SRH sieht zudem eine Besserstellung gegenüber anderen Bergbauunternehmen mit gleichen abbautechnischen Problemen.

Die Einnahmen aus der Wasserentnahmeabgabe wurden nicht zeitnah für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, für den Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und den sparsamen Umgang mit Wasser verwendet. Stattdessen wurden jährlich Ausgabereste in Millionenhöhe in die Folgejahre übertragen.

24

24 Fördermaßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie „Förderung besonderer Initiativen“ RL Besln/2007

Bei einem unbestimmten Förderzweck wie „nicht planbare und sachlich aus dem Rahmen fallende Initiativen von besonderer staatlicher Bedeutung“ ist es umso notwendiger, dass messbare inhaltliche Zielgrößen definiert, das besondere staatliche Interesse dokumentiert und die Verwendungsnachweise (zeitnah) geprüft werden.

Gefördert werden nicht planbare und sachlich aus dem Rahmen der alltäglichen Verwaltung fallende Initiativen von Einzelpersonen bzw. ihrer Vereinigungen, z. B.:

- Äberlausitzer Aberntage (Oberlausitzer Kartoffeltage) und
- Gehegebau und Ausstattung für das Projekt „Mit Schafen und Ziegen durch das Jahr“.

Messbare inhaltliche Zielgrößen enthält die Förderkonzeption nicht.

Die Unbestimmtheit des Förderzwecks führt zu einem aufwendigen Abstimmungsverfahren zwischen Ministerium und Bewilligungsstelle.

Bei vielen Förderprojekten ist das erhebliche staatliche Interesse nicht belegt. Verwendungsnachweise sind z. T. noch ungeprüft.

Der SRH hat angeregt, den Fördergegenstand zu konkretisieren und messbare inhaltliche Förderziele in die Förderkonzeption aufzunehmen. Im Weiteren hat der SRH die Dokumentation des staatlichen Interesses sowie eine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung gefordert.

25 Kulturraum Stadt Leipzig – Gewandhaus zu Leipzig

25

Den stetig steigenden Zuschüssen an das Gewandhaus ist durch Minderung der Aufwendungen, insbesondere im Personalbereich, entgegenzuwirken.

Das Gewandhaus zu Leipzig ist ein kommunaler Eigenbetrieb mit rd. 273 Stellen, darunter 185 Musikerstellen. Die Gesamtaufwendungen erhöhten sich stetig und betragen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 rd. 33,8 Mio. €. Der Personalaufwand lag bei rd. 23 Mio. €. Die Zuschüsse zum Spielbetrieb wuchsen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 auf rd. 15,6 Mio. €. Gleichzeitig verfügt das Gewandhaus über steigende liquide Mittel (Stand zum 31.07.2010 rd. 5,9 Mio. €).

Die Erhöhung der Vergütung des Gewandhauskapellmeisters um 1 T€ pro Dirigat führte ab dem Wirtschaftsjahr 2006/2007 zu jährlichen Kostensteigerungen von bis zu 60 T€. Für die Mitwirkung am Spielplan erhielt er ein jährliches Entgelt, das der Jahresvergütung der Verwaltungsdirektorin entsprach. Die Vergütung des Gewandhausdirektors lag erheblich über den Bezügen des Oberbürgermeisters und denen eines Sächsischen Staatsministers. Die den Musikern des Gewandhausorchesters auf Grundlage eines Haustarifvertrages gewährte übertarifliche Vergütung führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 3,3 Mio. €. Die Tournées des Gewandhausorchesters führten im Wirtschaftsjahr 2009/2010 zu einem Defizit von rd. 400 T€.

26 Zuwendungen an das Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie Leipzig

26

Das Ministerium hat auf die Überwachung der Mittelverwendung fast vollständig verzichtet. Personal- und Investitionsmittel in Millionenhöhe wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Das SMWK hat weder das Verfahren für die 100 %ige Anschubfinanzierung des Instituts einheitlich nach den geltenden Landes- bzw. Bundesvorschriften ausgerichtet noch den Prozess überwacht und auch die Verwendung der Mittel nicht geprüft. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers aufgrund geänderter Einsatzmöglichkeiten der bewilligten Mittel für Personal und Investitionen blieben unberücksichtigt.

Verstöße gegen Vergabevorschriften sowie das Gebot des Wettbewerbs und der Transparenz wurden durch die Bewilligungsbehörde nicht geahndet. Unbemerkt blieb auch, dass von den zuwendungsfinanzierten Geräten 173 mit einem Wertumfang von 2,5 Mio. € auch nach Jahren noch nicht ihrer Verwendung zugeführt wurden. Die Sachberichte des IZI verschweigen den Missstand und deklarieren eine vollständige Erfüllung des Zuwendungszweckes.

27 Nutzungskosten im Hochbau sowie Maßnahmen zur Energieeffizienz

Obwohl Nutzungskosten in jeder Phase des Bauens berücksichtigt werden müssen, spielen sie bei Baumaßnahmen der Hochbauverwaltung derzeit nur eine untergeordnete Rolle.

Auch in der Phase der Nutzung erfolgt kein Anreiz zum sparsamen Umgang, da Medienverbräuche nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Die im Energiebericht des SIB getroffenen Aussagen zur Energieeinsparung infolge von Energieeffizienzmaßnahmen sind nicht belegt.

Die Festlegung der Baustandards erfolgt ohne Berücksichtigung der Folgekosten. Neben einem Kostenbudget für die Planung energieeffizienter Gebäude müssen künftig auch Verbrauchskennwerte für Baumaßnahmen vorgegeben werden.

Wenn dem SIB verursachergerechte Verbrauchsdaten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit seiner Betriebskosten fehlen, hat er keine Einflussmöglichkeiten auf das Nutzerverhalten.

Der Amortisationszeitraum für die durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen ist nicht belegt. Es handelt sich nur um grobe Annahmen. Wegen steigender Energiepreise sollten ausschließlich Energieeffizienzmaßnahmen finanziert werden, die wirtschaftlich sind und zu wesentlichen Energieeinsparungen führen.

28 Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Lotto GmbH

Für den Betrieb der Staatslotterien wurde kein Sondervermögen gegründet. Damit wird gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen.

Durch den mit 19,75 Mio. € finanzierten Ausbau des Spielgeschäfts wird der Freistaat Sachsen seinem Ziel, die Spielsucht einzudämmen, nicht gerecht.

Erlöse und Aufwendungen der staatlichen Lotterien werden derzeit außerhalb des Staatshaushaltes gebucht. Das SMF nimmt hierfür die Existenz eines Sondervermögens in Anspruch. Im Staatslotteriesgesetz und in den Haushaltsplänen sind Aussagen über die Errichtung eines Sondervermögens, seines Zweckes und Umfangs nicht enthalten. Durch die unrechtmäßige Praxis des SMF wird gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen und insbesondere das Budgetrecht verletzt.

Im Doppelhaushalt 2011/12 sind Kapitalzuführungen von 19,7 Mio. € im Jahr 2011 und 19,3 Mio. € im Jahr 2012 an die Sächsische Lotto GmbH vorgesehen. Das SMF rechtfertigte dies mit Investitionen in neue Produkte, insbesondere mit der Auslobung hoher Gewinne bei der im März 2012 gestarteten Lotterie Eurojackpot. Der mit hohen Beträgen finanzierte Ausbau des staatlichen Spielgeschäfts setzt neue Spielsuchtanreize und wirkt jedenfalls dem Ziel, Spielsucht zu bekämpfen, entgegen.

Der geänderte Glücksspielstaatsvertrag führt vorerst zeitlich befristet zu einer Öffnung des Sportwettenmarktes. Der Markt für den Betrieb von stark spielsuchtaffinen Automaten Spielen war zuvor bereits für private Anbieter eröffnet. Ob ein staatliches Lotteriemonopol Bestand haben kann, bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund veränderter Marktsituationen und eines verschärften Wettbewerbs sind Motive und Begründungen für das staatliche Interesse (Spielsuchtbekämpfung, Kanalisierung des Spiels,

Fernhalten von Kriminalität, Gewähr eines Kinder- und Jugendschutzes) bereits jetzt weder erreichbar noch darstellbar.

29 Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Staatsbäder GmbH und deren Tochterunternehmen Chursächsische Veranstaltungs GmbH

29

Der Freistaat Sachsen hat bis zum Jahr 2010 mit insgesamt 197 Mio. € Investitionen und laufendes Geschäft bei der Sächsischen Staatsbäder GmbH und der Chursächsischen Veranstaltungs GmbH finanziert. Der Freistaat hat in Dauerverlustbetriebe investiert. Die Sächsische Staatsbäder GmbH und die Chursächsische Veranstaltungs GmbH weisen einen Finanzierungsbedarf von mehr als 3 Mio. € jährlich allein zur Abdeckung des laufenden Geschäfts auf. Stark rückläufige Gästezahlen und fehlende Kostendeckung sind die Gründe.

Verbesserte Betriebsergebnisse der Sächsischen Staatsbäder GmbH sind von steigenden Gästezahlen in den Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen abhängig. In Bad Elster haben sich die Übernachtungen von 2002 bis 2010 um 38,38 % vermindert. Die Investitionen (u. a. König Albert Theater, Parkhaus, Thermalerkundung) in die Attraktivität des Standortes sollten einen Hotelinvestor im 4-Sterne-Bereich interessieren und binden. Mitte 2012 hat sich eine österreichische Unternehmensgruppe entschieden, in Bad Elster ein 4-Sterne-Hotel in den Jahren 2013/2014 zu errichten und zu betreiben. Pressemeldungen zufolge sollte die Sächsische Staatsbäder GmbH zeitgleich ein Solethermalbad für 10 bis 15 Mio. € errichten. Die Sächsische Staatsbäder GmbH hat Investitionen getätigt, für die keine auslastende Nachfrage am Markt besteht.

Der Betrieb der Kureinrichtungen (Sächsische Staatsbäder GmbH) und das kulturelle Angebot (Chursächsische Veranstaltungs GmbH) stärken die Attraktivität der Kommunen und des Vogtlandkreises für Einwohner und Gäste. Die Kosten trägt im Wesentlichen jedoch der Freistaat. In anderen Kurorten in Sachsen werden Bäder (inkl. der Kuranwendungen) und Kurbetrieb von Landkreisen/Kommunen und/oder Privatunternehmen betrieben. Die Geschäftstätigkeit der Sächsischen Staatsbäder GmbH ist an die Marktnachfrage anzupassen und so zu verbessern, dass insbesondere durch Einbindung der regionalen Partner in die Mitfinanzierung der Zuschussbedarf der Sächsischen Staatsbäder GmbH nachhaltig sinkt.

30 Die betriebsnahe Veranlagung von Investitionszulagen

30

Die bisherige Praxis, bedeutende Anträge auf Investitionszulage zu meist vom Schreibtisch aus, statt vor Ort zu prüfen, kann Subventionsmissbrauch bis hin zu Betrug oder Subventionsbetrug nicht ausreichend entgegenwirken. Durch unzureichende Prüfung von Anträgen auf Investitionszulage im Freistaat Sachsen erhöht sich die Gefahr, dass (hohe) Subventionen zu Unrecht gewährt werden.

Sächsische FÄ haben für die Jahre 2005 bis 2009 insgesamt 1,67 Mrd. € Fördermittel ausgereicht. Die FÄ waren angewiesen, bedeutende Fälle vor Auszahlung der Investitionszulage grundsätzlich im Außendienst zu prüfen. Der SRH hat bei seiner Prüfung in 2 FÄ die Bearbeitung von bedeutsamen Anträgen auf Investitionszulage (Zahlungsanspruch > 25 T€) untersucht und dabei erhebliche Unterschiede bei der regionalen Verteilung bedeutsamer Anträge festgestellt, die sich bei der Stellenausstattung der betriebsnahen Veranlagung bisher nicht widerspiegeln.

Das LSF hatte das strukturelle Prüfdefizit mangels Tatsachenkenntnis und mangels eines entsprechenden Controllings bislang nicht erkannt. Die

beiden FÄ hatten in insgesamt 99 Fällen mangels außendienstlicher Ermittlungen die Voraussetzungen für die Auszahlung von 12 Mio. € nicht ausreichend sachgerecht geprüft.

Bei bedeutenden Investitionszulagenfällen darf nur im Ausnahmefall auf Ermittlungen im Außendienst verzichtet werden. Angesichts des systematisch angelegten Fehlers erscheinen weitere Steuerausfälle in den anderen sächsischen FÄ realistisch.

31 Vollstreckung rückständiger Steuerforderungen

Nach erfolglosen und teilweise unzulänglichen Vollstreckungsversuchen werden von den sächsischen FÄ Steuerforderungen in Höhe von jährlich rd. 229 Mio. € niedergeschlagen. Der Erhebungserfolg in Fällen, in den Steuerpflichtige dem Fiskus mehr als 25 T€ schulden, liegt lediglich bei 25 %.

Der SRH fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Erfolgsquote bei der Vollstreckung rückständiger Steuerforderungen.

Der SRH hat in 3 FÄ die Arbeitsweise der Vollstreckungsstellen in den Fällen geprüft, in denen die Steuerpflichtigen Steuerrückstände von insgesamt mehr als 25 T€ hatten (= Hochrückstandsfälle). Die Erhebungen des SRH zeigten, dass die FÄ bei den 61 geprüften Hochrückstandsfällen lediglich rd. 25 % der offenen Steuerforderungen beigetrieben hatten (von 7,32 Mio. € Rückständen nur 1,8 Mio. € realisiert).

Der mit 75 % sehr hohe Ausfall der Steuerforderungen beruhte insbesondere auch auf Bearbeitungs- und Organisationsdefiziten, die sowohl den Innendienst als auch die Vollziehungsbeamten im Außendienst betrafen. Das aus dem Massenbearbeitungsverfahren der übrigen Vollstreckungsfälle übernommene schematische Vorgehen der FÄ wirkte in den Hochrückstandsfällen meist kontraproduktiv. Eine an den Besonderheiten des jeweiligen Hochrückstandsfalles ausgerichtete Bearbeitungsstrategie hätte zu besseren Ergebnissen führen können.

Hochrückstandsfälle sind künftig vorrangig und zielgerichteter zu bearbeiten.

IV. Frühere Jahresberichte: nachgefragt

Dieser Beitrag enthält Ergebnisse zu folgenden Themen:

- Innenrevisionen in der Landesverwaltung
(Jahresbericht 2008 - Beitrag Nr. 8)
- Anmietungen durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung
(Jahresbericht 2011 - Beitrag Nr. 30)
- IT Sicherheit in der Landesverwaltung
(Jahresbericht 2007 - Beitrag Nr. 7)